

Beschreibung für das Segelfluggelände Roßfeld

Platzhalter: Luftsportverein Roßfeld e.V.

Anschrift: Frauengrund 9, 72555 Metzingen

Telefon (Flugplatz): 07123 42786

E-Mail: info@lsv-rossfeld.de

Internet: www.lsv-rossfeld.de

Rufzeichen: Roßfeld Radio, 118,065 MHz

Öffnungszeiten: Das Segelfluggelände unterliegt keiner Betriebspflicht

Lage: ca. 4 km südöstlich von Metzingen

Bezugspunkt: 48° 30' 52" Nord, 09° 20' 08" Ost

Höhe: 800m (2625ft) MSL

Betriebsflächen	Richtung (rw)	Länge	Breite	Belag
Segelflug und nicht selbststartende Motorsegler				
Startbahn	070°/250°	50m	20m	Gras
Landebahn	050°/250°	170m/250m	30m	Gras
Seilauslegebahn	070°/250°	850m		
Flugzeuge, Ultraleichtflugzeuge und selbststartende Motorsegler				
Startbahn	070°/250°	420m/635m	30m	Gras
Landebahn	070°/250°	420m/635m	30m	Gras

Zugelassen für: Segelflugzeuge, Motorsegler, Ultraleichtflugzeuge und Motorflugzeuge bis 2000kg zum Schleppen von Segelflugzeugen und nicht selbststartenden Motorseglern.

Startarten: Windenstart, Flugzeugschleppstart mit Motorflugzeug, Motorsegler und Ultraleichtflugzeug

Flugbetriebsauflagen: Flugbetrieb darf nur nach Sichtflugregeln (VFR) am Tage durchgeführt werden. Der Flugbetrieb kann ohne Betriebsleiter durchgeführt werden.

Auf die Luftraumstruktur des Verkehrsflughafens Stuttgart (EDDS) wird hingewiesen

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit

- 1.1. Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern des Segelfluggeländes Roßfeld und dem Platzhalter.
- 1.2. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Segelfluggeländes bleiben unberührt.
- 1.3. Wer die Flächen des Segelfluggeländes nutzt, hat sich über die Vorgaben dieser Benutzungsordnung persönlich zu informieren und diese einzuhalten

2. Flugbetrieb

- 2.1. Die Betriebsflächen des Segelfluggeländes sind entsprechend der Platzdarstellungskarte (Anlage 1) zu betreiben und zu kennzeichnen.
- 2.2. Für Flugzeugschlepp und Windschlepp muss der Flugplatz abgesperrt werden.
- 2.3. Bei Anflügen ist spätestens 5 Minuten vor Einflug in die Platzrunden die Landung auf der Frequenz des Platzes anzukündigen.
- 2.4. Platzrunden sind entsprechend der Sichtanflugkarte zu fliegen.
- 2.5. Mit Absetzen des Einleitungsanrufs ist Hörbereitschaft auf der Platzfrequenz zu halten.
- 2.6. Für fremde motorgetriebene Luftfahrzeuge gilt ein PPR-Verfahren (PPR = prior permission required). Ohne Zustimmung des Halters dürfen fremde Luftfahrzeuge das Segelfluggelände nicht benutzen. Die PPR-Anfrage ist zwei Tage vor dem geplanten Flug zu beantragen. (Anlage 3)

3. Motorgetriebene Luftfahrzeuge

- 3.1. Das Überfliegen der Ortschaften in der Umgebung des Segelfluggeländes ist aus Lärmschutzgründen zu unterlassen.
- 3.2. Ist die gelbe Warnblinkleuchte der Segelflugschleppwinde in Betrieb, dürfen motorgetriebene Luftfahrzeuge weder starten noch landen und es darf kein anderer Betrieb auf der Piste stattfinden

4. Segelflugbetrieb

- 4.1. Der Segelflugbetrieb ist auf der Grundlage der Segelflugsport-Betriebsordnung (SBO) des Deutschen Aero-Club e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

5. Windenschleppstart

5.1. Windenstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn an der Startwinde die gelbe Warnblinkleuchte in Betrieb ist und sich kein anderes Luftfahrzeug im Startvorgang oder im Endanflug befindet. Der Windenschleppbereich am Boden und in der Luft muss frei sein.

6. Regelungen für den Flugbetrieb ohne Betriebsleiter

6.1. Es sind die, für den jeweiligen Betrieb notwendigen Absperrungen einzurichten und das Fluggelände auf uneingeschränkte Verwendbarkeit zu kontrollieren. Außerdem dürfen sich keine unberechtigten Personen auf dem Segelfluggelände befinden.

6.2. Luftfahrzeugführer, welche während des unbeaufsichtigten Betriebs starten wollen, haben vor dem Start die Betriebspiste aufgrund der herrschenden Windverhältnisse festzulegen.

6.3. Erkannte Mängel, welche die Betriebssicherheit des Segelfluggeländes betreffen, sind dem Platzhalter umgehend zu melden.

6.4. Mit dem nachfolgenden Start bestätigt der Luftfahrzeugführer die ordnungsgemäße Durchführung einer Kontrolle und den betriebssicheren Zustand des Fluggeländes und das Einrichten der Absperrungen.

6.5. Luftfahrzeugführer, welche während des unbeaufsichtigten Betriebs das Segelfluggelände benutzen wollen, tun dies, unter anderem im Hinblick auf die Betriebssicherheit der Piste, auf eigenes Risiko!

6.6. Für Flugbewegungen, von nicht am Flugplatz beheimateten Luftfahrzeugen, gilt Satz 2.6.

6.7. Windenstartbetrieb wird entsprechend der Segelflug-Betriebsordnung immer unter Anwesenheit eines Betriebsleiters oder eines Startleiters durchgeführt.

6.8. Flugzeugschleppbetrieb, der mit einer einzelnen Schleppmaschine durchgeführt wird, benötigt keinen Betriebsleiter. Der Pilot des Schleppflugzeugs ist auf der Flugplatzfrequenz hörbereit und informiert im Bedarfsfall anfliegenden Verkehr über den stattfindenden F-Schleppbetrieb.

6.9. Umfangreicher F-Schlepp-Betrieb im Mischflugbetrieb mit mehreren Schleppflugzeugen und zeitgleich anderen Betriebsarten wird grundsätzlich mit Betriebsleitung durchgeführt

6.10. Beim Fliegen ohne Betriebsleiter muss das Hauptflugbuch geführt werden.

6.10.1 Bei Flugbewegungen innerhalb des Vereinsbetriebs werden die Flugdaten vom jeweiligen verantwortlichen Luftfahrzeugführer oder vom Betriebsleiter, wenn dieser anwesend ist, in das Hauptflugbuch bis spätestens zum Ablauf des aktuellen Tages eingegeben.

6.10.2 Piloten externer Flugzeuge (PPR) übermitteln die erforderlichen Daten (genaue Start und Landezeit in UTC) bis zum Ablauf des aktuellen Tages an den Platzhalter. Diese Meldungen werden vom Platzhalter in das Hauptflugbuch übernommen.

6.10.3 Starts und Landungen, die der PPR-Regelung unterliegen, erfordern die Anwesenheit eines Betriebsleiters, sofern der Pilot noch nie auf dem Segelfluggelände Roßfeld gestartet und gelandet ist.

7. Fahrzeugverkehr

7.1. Während des Flugbetriebes dürfen auf den Betriebsflächen ausschließlich gekennzeichnete Fahrzeuge des Platzhalters von, durch den Platzhalter, eingewiesenen Personen betrieben werden.

7.2. Bei Flugbetrieb dürfen Fahrzeuge die Start-/ Landebahn(en), sowie Rollwege nur mit einem Handfunkgerät, oder mit einem Scanner mit Hörbereitschaft auf der Platzfrequenz befahren.

8. Feuerlösch- und Rettungswesen

8.1. Technische Grundausrüstung nach NfL 2023-1-2792 auf dem Segelfluggelände:

8.1.1 Es sind zwei Handfeuerlöcher mit je 9 Löschmitteleinheiten (DIN EN 3) für jedermann gut erkennbar und frei zugänglich bereitgestellt. Außerdem sind zwei Handfeuerlöcher mit je 15 Löschmitteleinheiten (DIN EN 3) für Betriebsangehörige zugänglich bereitgestellt.

8.1.2 Des Weiteren sind ein Verbandskasten VK DIN 14142 sowie das nach NfL 2023-1-2792 vorgeschriebene zusätzliche Werkzeug für Betriebsangehörige zugänglich bereitgestellt.

8.2. Das Verhalten bei Notfällen ist dem Notfallplan des Platzhalters in seiner aktuellen Form zu entnehmen. (aktuell in Vereinsflieger hinterlegt)

8.3. Bei Ausbruch eines Brands ist sofort die örtliche Feuerwehr (112) zu benachrichtigen.

8.4. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen und der Platzhalter zu benachrichtigen.

9. Verunreinigungen

9.1. Das gesamte Flugplatzgelände liegt in einem Wasserschutzgebiet. Verunreinigungen des Segelfluggeländes sind daher unbedingt zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind bei entsprechenden Arbeiten Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen. Andernfalls kann der Platzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

10. Umgang mit Kraftstoffen

- 10.1. Das Betanken und Drainen von Luftfahrzeugen ist nur auf der Betonfläche vor der Tankstelle durch vom Platzhalter eingewiesene Personen gestattet.
- 10.2. Ausgelaufene Kraftstoffe und Schmierstoffe müssen umgehend mit Ölbinder abgestreut werden.
- 10.3. Für Flugzeuge, die nicht am Roßfeld stationiert sind, stehen keine Kraft- und Betriebsstoffe bereit.

11. Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung

- 11.1. Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Platzhalters verstößt, kann durch den Platzhalter vom Segelfluggelände verwiesen und zur Anzeige gebracht werden. Daraus entstehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 12.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Metzingen.